



Berufsrecht Summit 2015: Publikum und Referenten diskutierten ebenso anregend wie unterhaltsam.

## Warten und diskutieren

Das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte bestimmte den Berufsrecht Summit im Oktober. Im Gesetzgebungsverfahren waren offenbar besonders Haftungsfragen strittig.

Die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte wird durch die Rechtsanwaltskammern erfolgen. Dem Verfahren schließt sich die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht durch die DRV Bund an, die gegen die bindende Zulassung allenfalls klagen kann. Diese Klagen hätten zwar aufschiebende Wirkung, wichtig sei jedoch, dass nunmehr Anwaltsgerichte, nicht Sozialgerichte, über die Klage entscheiden werden, betonte

Dr. Matthias Korte, Ministerialdirigent im Bundesjustizministerium. Dass dies in der Praxis weitreichende Folgen haben werde, glaubt Korte nicht.

Diese Einschätzung teilt auch Renate Bosien, Leitende Verwaltungsdirektorin der DRV Bund, schließlich seien die vier Kriterien, die einen Syndikusrechtsanwalt definieren und nach denen die DRV Bund ja jahrelang Befreiungsanträge geprüft hatte, im neuen Gesetz aufgenommen worden, weshalb die Arbeit der Behörde hier inhaltlich anknüpfen könne. Mit Blick auf die Verfahren geht Bosien daher von einem hohen Grad an Übereinstimmung mit Entscheidungen der Rechtsanwaltskammern aus. Sowie das Gesetz verabschiedet sei, könne mit dem Abarbeiten des Antragsbergs begonnen werden. Da 5.000 Fälle im Haus ruhend gestellt worden seien, werde das allerdings nicht in wenigen Wochen erledigt sein. Den Arbeitsverträgen werde bei den Prüfungen eine große Bedeutung zukommen. Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, erläuterte, dass die Kammer jeweils nach Hinweisen suchen werde, welche konkreten Aufgaben dem jeweiligen

Syndikusrechtsanwalt vom Unternehmen übertragen werden, ergo: „Je detaillierter der Arbeitsvertrag, desto schneller die Prüfung.“ Zuständig für die Prüfung werde jeweils die Kammer des Ortes sein, an dem der Syndikusrechtsanwalt hauptsächlich tätig ist. Die Sache mit den Arbeitsverträgen stellte sich in der Diskussion dann als nicht ganz einfach dar: Dr. Marc Kaiser, Leiter Arbeitsrecht, Versicherungs-/Schadenmanagement der Audi AG, merkte einerseits an, dass die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts zum ersten Mal gesetzlich normiert sei, unterstrich jedoch auch: „Der Arbeitsvertrag ist der schlechteste Ansatzpunkt, um Tätigkeit nachzuweisen.“ Man könne neue Verträge entsprechend regeln, solle bestehende aber besser nicht anfassen, nicht zuletzt auch, weil dies personalpolitische Grundsätze tangieren könnte. Rechtsanwalt Martin Huff unterstützte diese Sichtweise: „Wir brauchen Tätigkeitsbeschreibungen, keine Eingriffe in bestehende Arbeitsverträge!“ Bei neuen hingegen müssten diese in den Arbeitsvertrag, das sei der Paradigmenwechsel! Da die Zulassung tätigkeitsbezogen erfolgt, müssen der Kammer wesentliche Ände-



Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer zeichnet die Genesis des Syndikusanwalts-gesetzes nach.

rungen angezeigt werden. Der hier vermutete Spielraum (und die dadurch bedingte Unsicherheit) sei gar nicht groß, trat Ministerialdirigent Korte Ängsten entgegen: Bleibe die Hauptfunktion erhalten, gelte auch die Zulassung unverändert.

## Haftung

Haftung, führte Korte aus, sei ein „großer Streitpunkt“ im Gesetzgebungsverfahren und auch der Grund, warum das Verfahren stocke. Zum Zeitpunkt des Berufsrecht Summits wurde diese Frage nicht im Gesetzentwurf geregelt, stattdessen enthielt er Hinweise auf Eigenverantwortung: zur Sicherung der Unabhängigkeit sei Versicherung erforderlich. Das Thema scheint (siehe Seite 9) nun vom Tisch.

Individualvertragliche Haftungsbegrenzungen seien im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig, zitierte Arbeitsrechtler Kaiser aus der Gesetzesbegründung und regte an, im Arbeitsvertrag den Passus aufzunehmen, dass die Grundsätze der privilegierten Arbeitnehmerhaftung gelten, soweit keine gesetzliche Haftpflichtversicherung greift.

Ministerialdirigent Korte sowie Taylor-Wessing-Anwalt Dr. Oliver Bertram kamen in dieser Frage zu einem einfachen Fazit: „Das Unternehmen muss mit ins Boot, sprich: Es muss eine Freistellungsvereinbarung mit aufnehmen.“

Wichtig ist, die Frage der Haftung und ihrer Versicherung zu klären, bevor der Syndikus überhaupt seinen Antrag bei einer Kammer stellt: Ohne Versicherung ist eine Zulassung nicht möglich!

## Befreiung 45plus

Für Anwälte, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine erstmalige Befreiung durch die DRV Bund ein Pyrrhussieg: In 14 der 16 Versorgungswerke würden sie keine Aufnahme finden, lediglich in Bayern und Berlin könnte der gewünschte Wechsel vollzogen werden. Die Bundestagsabgeordnete Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU) appellierte, die Altersgrenze aufzuheben: „Wir wollen ermöglichen, dass Syndikusrechtsanwälte trotz berufstypischer Wechsel in einer Altersversorgungslinie bleiben können.“ Um dieses Ziel zu erreichen, seien

auch die Länderkammern in der Pflicht, hier gesetzliche Regelungen zu finden.

Für Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, ist der Zwang zum Wechsel zwischen nicht koordinierten Systemen einzigartig, selbst bei Arbeitsplatzwechseln im Ausland sei eine internationale Verkopplung gegeben. Das Problem, betonte Steinmeyer, sei keineswegs neu, sondern eines, das durch die Satzungsregelungen der Versorgungswerke bedingt ist. Die Versorgungswerke der Ärzte hätten seinerzeit das gleiche Problem gehabt und es geändert. Da müssten jetzt auch die Versorgungswerke der Rechtsanwälte handeln, nicht zuletzt auch, weil die Ausschlussregelung europarechtlich problematisch sei. Ziemlich direkt forderte Steinmeyer die Syndici auf, sich dieser Problematik anzunehmen: „Wenn die Rentenversicherung sagt, ‚Du bist befreit‘, und damit auf ein Tor verweist, das Ihnen verschlossen ist, müssen Sie sich um dieses Tor kümmern!“

## Gebühren

Der Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern lasse sich laut dem Münchner Kammerpräsidenten Then momentan noch nicht schlüssig ermitteln, die RAK München gehe für das erste Quartal 2016 von 700 bis 1.200 Anträgen aus. Nach einer internen Umfrage unter Rechtsanwaltskammern bestehen bei Doppelzulassungen große Gebührenunter-

## Gesetz kommt!

Kurz vor Redaktionsschluss am 27. November wurde bekannt, dass sich die Koalitionsfraktionen über die Inhalte des Gesetzes verständigt hätten und einer Verabschiedung in der ersten Dezemberwoche nichts mehr im Wege steht. Damit könnte das Gesetz zum 1. Januar 2016 in Kraft treten (siehe Seite 9). Wir informieren auf [www.buj.net](http://www.buj.net) zu aktuellen Entwicklungen und werden in der Ausgabe 1/2016 unseres Magazins, die Anfang Januar erscheint, einen aktuellen Ausblick auf die praktischen Folgen für die Syndici werfen.



Bilder: Wolfgang Borgfeld

Björn Honekamp (links), Rechtsanwalt der Deutschen Bahn AG, und Martin Huff, Geschäftsführer der RAK Köln, informierten zu berufsrechtlichen Pflichten und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

schiede; sie reichen von 250 bis 850 Euro. Die Kammer München wolle keine höheren Gebühren festsetzen, bevor der Mehraufwand nicht evaluiert sei. Ähnlich die Haltung zu den Kammerbeiträgen; für unterschiedliche Beiträge sieht die RAK München keine Veranlassung. Das Bild ist uneinheitlich, sowohl in Thüringen als auch Oldenburg sind bereits eklatante Gebührenanpassungen von den Mitgliedern beschlossen worden.

## Ausblick

Winkelmeier-Becker appellierte, die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht nur rein wirtschaftlich zu betrachten, was ungeteilte Zustimmung fand: „Die Einführung des Syndikusrechtsanwalts stärkt die Rolle des Rechts im Unternehmen“ unterstrich Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins.

Die gute Zusammenarbeit von BRAK, DAV und BUJ, auch das war Konsens, wird für die Umsetzung des Gesetzes ebenso wichtig sein wie für dessen spätere Fortentwicklung, der sich auch BRAK-Vizepräsidenten Dr Ulrich Wessels nicht verschließen wollte: Nachbesserungen, so Wessels, „halte ich nicht für ausgeschlossen“.

Wolfgang Borgfeld